Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Der Gemeinderat der Stadt Horb am Neckar hat in seiner Sitzung am 26.11.2024 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in den derzeit gültigen Fassungen folgende Satzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 25.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.01.2020, beschlossen.

§ 1
Steuergegenstand

(1) Die Stadt Horb am Neckar erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
(2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
(3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Horb am Neckar steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Horb am Neckar hat.

§ 2
Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

(1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe zum Anlernen gehalten hat.
(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
(5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4
Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für den ersten Hund 120 Euro.
Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Für Hunde, bei denen die Ortspolizeibehörde (Amt für öffentliche Ordnung) eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren im Sinne von § 2 Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum vom 3. August 2000 festgestellt hat und für jeden gefährlichen Hund im Sinne von § 1 PolVO sowie für Hunde, die einer in § 1 Abs. 2 und Abs. 3 PolVo aufgeführten Rasse angehören und für Kreuzungen bis zur 1. Elterngeneration (Vater-/Muttertier) dieser Hunde beträgt die Steuer im Kalenderjahr 700 Euro.
Hierbei wird eine Steuerbefreiung nach § 6a und eine Ermäßigung nach § 7 Abs.1 nicht gewährt. Eine erfolgreich abgelegte Prüfung zur Widerlegung der Kampfhundeeigenschaft und eine amtliche Feststellung durch die Ortspolizeibehörde führt nicht zur Steuerminderung gemäß § 5 Abs. 1.

(3) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 u. 2 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf das Doppelte. Hierbei bleiben nach § 6a steuerfreie Hunde, sowie Hunde in einem Zwinger § 7 außer Betracht. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „zweite und weitere Hunde".

(4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Dreifache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6a
Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

(1) Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber und sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B", „BL", „aG" oder „H" besitzen,

(2) Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,

(3) Hunden zu beruflichen Zwecken, wenn die dienstliche oder arbeitsvertragliche Verpflichtung zur Hundehaltung besteht,

(4) Hunde von jagdberechtigten Personen und Wildtierschützer sowie anerkannten Nachsucheführern für die die jagdliche Brauchbarkeit nachgewiesen wird, durch
- die Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbandes oder
- eine entsprechende jagdliche Leistungsprüfung des Jagdgebrauchshundeverbandes (JGHV) oder
- die Anerkennung als Nachsuchehund durch den Landesjagdverband.
Der Antragsteller muss im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheins sein. Die Steuerbefreiung endet mit Ablauf des Jahresjagdscheins. Der Tatbestand der Steuerbefreiung kann nicht ohne Antrag auf einen weiteren oder nachfolgenden Hund übertragen werden.

Bei der Antragsstellung müssen die Voraussetzungen der Steuerbefreiung bereits gegeben sein. Dabei ist ausschlaggebend, ob die Vergünstigungsvoraussetzungen bereits zum 01.01. des Jahres vorlagen, für das die Steuervergünstigung gewährt werden soll.

§ 6b
Gebührenerstattung für Begleithundeprüfung

(1) Hundehalter, deren Hund nach dem 01.02.2020 eine Begleithundeprüfung inklusive Sachkundenachweis abgelegt hat, erhalten nach Vorlage der Prüfungsunterlagen und den damit verbundenen Kosten eine einmalige Kostenerstattung bis zu einer maximalen Höhe von 200 Euro.

(2) Bürger, welche ihren Hund bei Zuzug in das Stadtgebiet Horb am Neckar anmelden und deren Hund eine solche Prüfung bereits an ihrem alten Wohnsitz nach dem 01.02.2020 abgelegt hat, erhalten ebenso eine Kostenerstattung der Prüfungsgebühr und den damit verbundenen Kosten bis zu einer maximalen Höhe von 200 Euro.

§ 7
Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer als gemeinnützig im Sinne von § 52 der Abgabenordnung anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind, sowie für die Zucht von Kampfhunden im Sinne von § 5 Abs.2.

§ 8
Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die Steuerbefreiung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist ausreichend zu begründen, d.h. die Umstände, die eine Steuervergünstigung rechtfertigen, sind vom Antragsteller darzulegen. Eine Steuervergünstigung tritt jedoch nur ein, wenn die Vergünstigungsvoraussetzungen zum Stichtag 01.01. vorgelegen haben.

(3) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Stadt nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragsstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen,
3. es sich um Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs.2 handelt.

§ 9
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

(4) Die Hundesteuerbescheide werden nicht jährlich neu verschickt und sind somit gültig bis eine Änderung eintritt. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt zu Beginn des Jahres über das Mitteilungsblatt.

§ 10
Anzeigepflicht

(1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs.2 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, so sind der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11
Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Stadt Horb am Neckar kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.

(4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufende anzeigepflichtige Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben.

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke. Die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Satzung über die Hundesteuer vom 01.01.2012 in der Fassung vom 01.02.2020 außer Kraft gesetzt.

Horb am Neckar, 27.11.2024

GROSSE KREISSTADT FB 1 HORB AM NECKAR

Peter Rosenberger, Oberbürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Horb a. N., Marktplatz 8, 72160 Horb a. N. geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.